

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauNVO)

1.1.1) Grundflächenzahl: Überschreitung mit unterirdischen Bauteilen (§19(4) BauNVO)

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19(4) BauNVO ist zulässig, wenn die Fläche der zulässigen Grundfläche mit unterirdischen Bauteilen, die unterirdisch in die Fläche der zulässigen Grundfläche einbezogen werden, die zulässige Grundfläche nicht überschreitet. Die zulässige Grundfläche ist die Fläche der zulässigen Grundfläche, die unterirdisch in die Fläche der zulässigen Grundfläche einbezogen werden, die zulässige Grundfläche nicht überschreitet.

1.1.2) Geschossflächenzahl

Anrechnung von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen
Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind Aufenthaltsräume in oberirdischen Nicht-Vollgeschossen mit einer leichten Höhe von mindestens 2,3 m einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz einzurechnen (§20(3) BauNVO).

b) Tiefgaragenbonus

Die zulässige Geschossfläche ist in Bauzone 2a um die Hälfte der Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis zu einer GFZ von 1,2 zu erhöhen.

1.1.3) Zahl der Vollgeschosse

In Bauzone 2a ist ein zusätzliches Vollgeschoss zulässig, sofern dieses als Staffelgeschoss mit flachem oder flach geneigtem (maximal 17 Grad Dachneigung) Dach ausgeführt wird, das auf mind. 80% der Außenwandlänge mindestens 1,5 m zurückbleibt sowie max. 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses umfasst.

1.1.4) Bezugspunkt Firsthöhe

Bezugspunkt ist die Mitte der befestigten Verkehrsfläche (Fahrbahn) in der Mitte des Gebäudes.

1.1.5) Höhenlage Erdgeschoss

Die Höhenlage des Erdgeschosses (Fertigfußboden) darf maximal 0,5m über der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen (gemessen an der dem Gebäude zugewandten Grenze der Verkehrsfläche in der Mitte des Gebäudes).

1.2) Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 i.V.m. Nr. 2a BauGB)

1.2.1) abweichende Bauweise (§22 (4) BauNVO)

Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach §22 (2) BauNVO mit folgenden Abweichungen: Es dürfen Einzelhäuser bis zu folgender Länge errichtet werden
- a16 16 m Länge a25 25 m Länge

1.2.2) Baugrenze (§23(3, 5) BauNVO)

Eine Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze mit Nebenanlagen im Sinne des §14BauNVO einschließlich oberirdischer Garagen, Carports oder Stellplätze sowie mit baulichen Anlagen, die nach § 6 (6, 7) LBAuO M-V in den Abstandflächen zulässig sind, ist nur zulässig, sofern diese einen Abstand zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie

- in Bauzone 2a von mindestens 2m, - in Bauzone 4b von mindestens 3m einhalten. Abweichend hiervon ist im Bereich des Deichschuttreifens (Planzeichen 10.02.00) entlang der Seestraße eine Überschreitung der Baugrenze nur mit Nebenanlagen, die keine Gebäude / Überdachung darstellen, zulässig.

In Bauzone 3 ist eine Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze mit Nebenanlagen als Gebäude einschließlich oberirdischer Garagen und Carports unzulässig, mit sonstigen in Satz 1 genannten Anlagen ist eine Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze zulässig, sofern diese einen Abstand zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie von mindestens 3m einhalten.

Die Baugrenzen dürfen seitlich und rückwärtig mit festgesetzten Bauteilen überschritten werden, ausgenommen sind Bereiche mit Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB.

1.3) Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Grundstückszufahrten sind bis zu einer Breite von maximal 4m zulässig. Auf einem Grundstück ist jeweils nur eine Zufahrt zulässig.

1.4) Ausnahmen für bestehende Gebäude (§ 31 (1) BauGB)

1.4.1) GRZ

Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der als zulässig ausgewiesenen GRZ bis zu einer GRZ von 0,4 zugelassen werden, sofern die vorhandene Grundfläche (GR) durch die Maßnahme nicht erhöht wird.

1.4.2) Zahl der Vollgeschosse

Für Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise ein zusätzliches Vollgeschoss zugelassen werden, sofern die vorhandene Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert wird.

1.4.3) überbaubare Grundstücksfläche
Für Änderungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, sofern die vorhandene Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert sowie die Grundfläche nicht erweitert wird.

Nutzungsänderungen von Nebenanlagen in Hauptanlagen und Erneuerungen bleiben in diesem Fall ausgeschlossen.

1.4.4) Bauweise

Für Erweiterungen, Änderungen und Nutzungsänderungen von vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudelänge zugelassen werden, sofern die derzeitige Gebäudelänge nicht vergrößert wird. Erneuerungen bleiben in diesem Fall ausgeschlossen.

1.5) Grünordnungsmaßnahmen

1.5.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanz- / Erhaltungsgebote (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Die in der Planzeichnung (Teil A) zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang im Verhältnis 1:1 als Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18/20cm zu ersetzen. Der Standort der Ersatzpflanzung darf um bis zu 2,0 m vom ursprünglichen Standort abweichen.

II) Örtliche Bauvorschriften (§9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBAuO M-V)

II.1) Dachgestaltung

Für Bauzone 3, 4a, 4b: Gebäude sind mit geneigten Dächern mit einer Dachneigung von 42° bis 50° als Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach auszuführen. Satz 1 gilt nicht für Dächer von Nebengebäuden sowie von Anbauten. Der First ist über der Längsseite des Dachgrundrisses auszubilden. Gauben müssen zum First einen Abstand von min. 0,8m, zur Trauf einen Abstand von 0,5 m sowie zum Ortsgang einen Abstand von mind. 1,5m einhalten (jeweils gemessen in der Projektion in die Lotrechte). Die Summe der Breiten aller auf einer geneigten Dachfläche eingebauten Gauben darf 3/4 der gesamten Dachlänge nicht überschreiten.

II.2) Einfriedungen

Für Bauzone 3, 4a, 4b: Grundstücksecke gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Zulässig sind - Einfriedungen aus lebenden Materialien als Laubgehölzhecken bis zu einer Höhe von 1,8 m, - Einfriedungen mit beplanten Steinwällen bis zu einer Höhe von max. 0,8m (Steinwall).

III) Nachrichtliche Übernahmen (§9 (6) BauGB) und Hinweise
III.1) Bodenkriterien (DSchG M-V)
Werden bei Erdbearbeitungen Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (OVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodenkulturpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entsteht 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Arbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkulturpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Baufragende des Landesamtes für Bodenkulturpflege bei den Erdbearbeitungen zugegen sind und eventuell auftretende Funde gemäß §11DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

III.2) Denkmale (DSchG M-V)
Im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand folgende Bau- und Kunstdenkmale bekannt:
- Kirchweg, Kirche, St. Peter und Paul mit Friedhof, mit Portal, Glockenstuhl, Glocke 1 und Glocke 2 - Störtebekerstraße 7, Wohnhaus
Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 (1) DSchG M-V durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 (6) DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

III.3) Gemeindliche Satzungen

Für den Planbereich gelten ergänzend folgende gemeindliche Satzungen in der jeweils aktuellen Fassung:
- Gehölzsatzung (Satzung zum Schutz und zur Mehrung des Baum- und Heckenbestandes),
- Stellplatzsatzung (Satzung über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz)
- Erhaltungssatzung (Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten vom 14. März 1996)

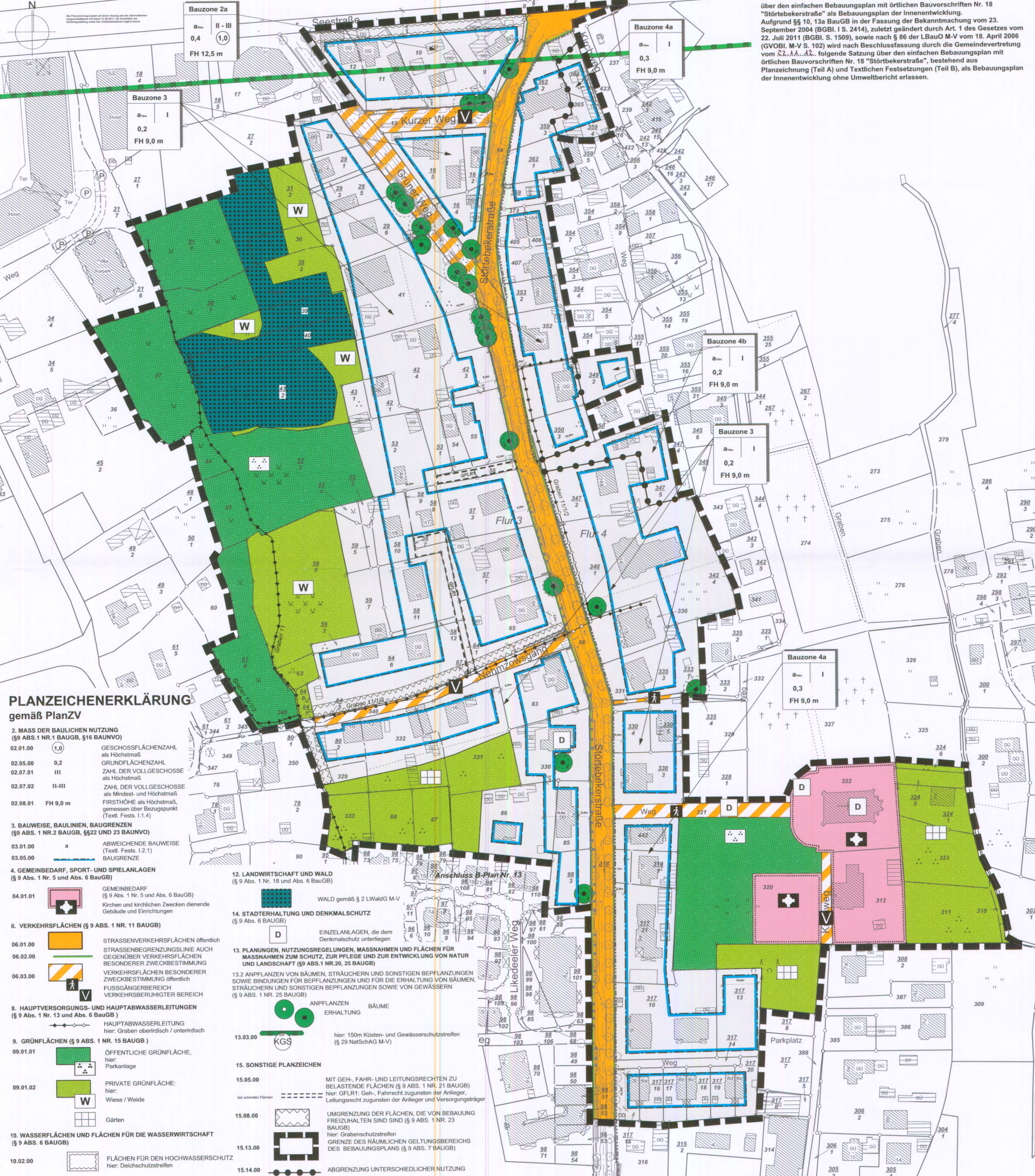
III.4) Artenschutz
Für das Plangebiet kann das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden (z.B. Vögel oder Gebäude bewohnende Tieren wie z.B. Fledermäuse). Insbesondere bei Rodungen von Gehölzen oder bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von vorhandenen Gebäuden, darunter auch von Schuppen und Nebengebäuden, ist nicht ausgeschlossen, dass artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sind und eine Ausnahme genehmigung von den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zur gesetzeskonformen Realisierung erforderlich ist. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Zeiten einzuhalten: Baumfäll- und -pflegearbeiten gem. BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des potentiellen Vorkommens von Fledermäusen sollten Arbeiten zur Entkernung bzw. zum Abbruch von Gebäuden im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 30. April durchgeführt werden.

Auf die eventuelle Notwendigkeit projektbezogener Einzelfallprüfungen bei Abriss, Umbau oder Sanierung wird hingewiesen.

III.5) Altlasten
Werden bei den Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung, anomaler Geruch, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasung oder Reste alter Abfallablagerungen), ist der Aushubboden gemäß den Technischen Regeln der Länderabfallwirtschaft Abfall (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des LK Nordvorpommern-Rügen umgehend zu informieren. In Abhängigkeit dieser Untersuchung ist über eine Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubmaterials zu entscheiden.

III.6) Bundeswasserstraße / Beleuchtungsanlagen
Bei der Bebauung ist darauf zu achten, dass keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechselung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schifffahrt durch Blendwirkungen oder durch Spiegelungen irreführen. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtschilder, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.

PLANZEICHNUNG (Teil A)



PLANZEICHENERKLÄRUNG gemäß PlanZV

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.01.00	1,0	GESCHOSSFLÄCHENZAH
02.05.00	0,2	GRUNDFLÄCHENZAH
02.07.00	III	ZAH DER VOLLGESCHOSSE
02.07.02	II-III	ZAH DER VOLLGESCHOSSE
02.08.01	FH 9,0 m	als Höchstmaß, gemessen über Bezugspunkt (Textl. Fests. 1.1.4)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §32 UND 23 BAUNVO)

03.01.00	a	ABWEICHENDE BAUWEISE
03.05.00		(Textl. Fests. 1.2.1) BAUGRENZE

4. GEMEINBEDARF, SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

04.01.01		GEMEINBEDARF
04.05.00		Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

6. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

06.01.00		STRASSENVERKEHRSLÄCHEN öffentlich
06.02.00		STRASSENBEDECKUNGSLÄCHEN öffentlich
06.03.00		VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG öffentlich

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

08.01.01		HAUPTABWASSERLEITUNG
08.01.02		hier: Graben oberirdisch / unterirdisch

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

09.01.01		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, hier: Parkanlage
09.01.02		PRIVATE GRÜNFLÄCHE, hier: Wiese / Weide

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

10.02.00		FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ hier: Deichschuttreifen
----------	--	--

12. LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

12.01.00		WALD gemäß § 2 LWaldG M-V
----------	--	---------------------------

14. STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB)

14.01.00		EINZELANLAGEN, die dem Denkmalschutz unterliegen
----------	--	--

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB)

13.03.00		ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BAUGB)
----------	--	--

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.05.00		MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)
15.08.00		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 23 BAUGB)

15.13.00 | MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB) |

15.13.00		MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)
----------	--	---

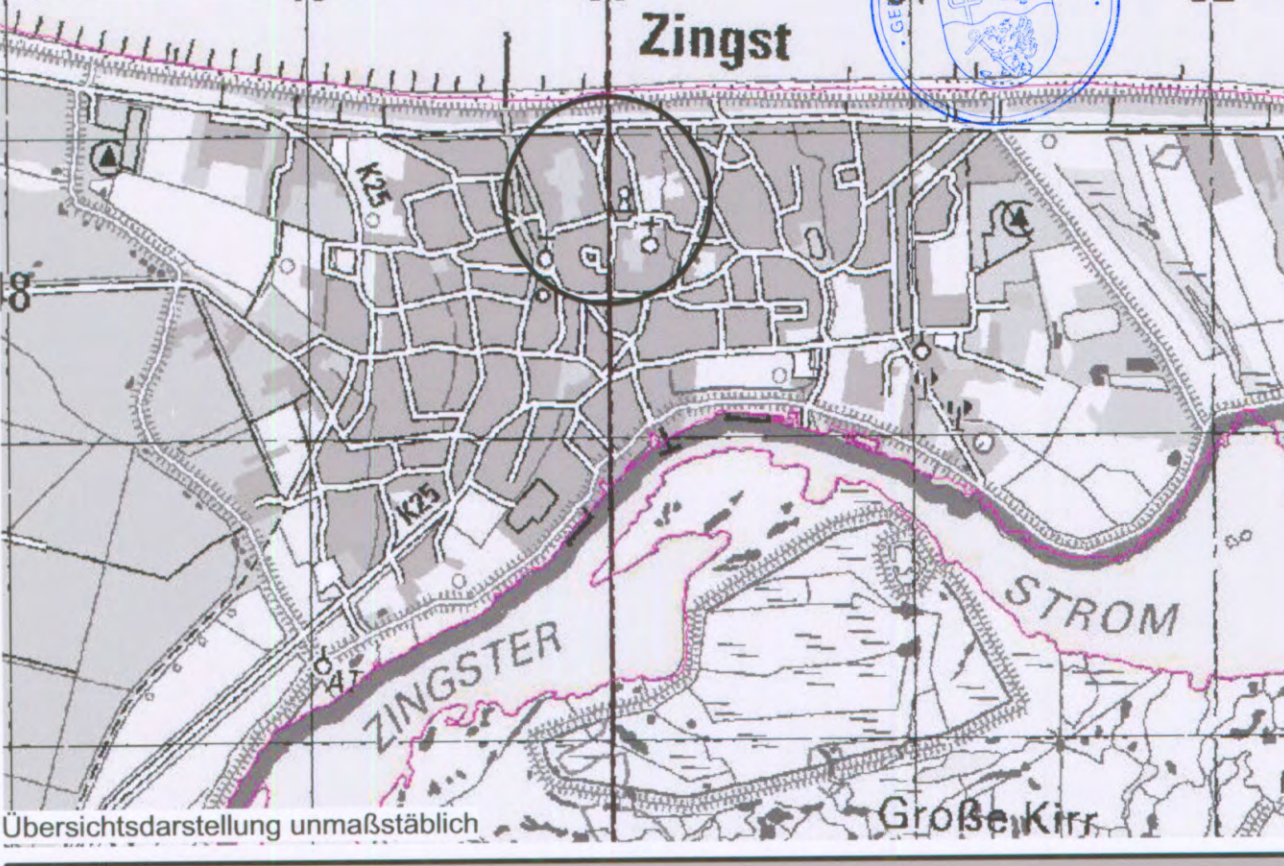
15.14.00 | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG |

SATZUNG

über den einfachen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 18 "Störtebekerstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Aufgrund § 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), sowie nach § 86 der LBAuO M-V vom 18. April 2006 (OVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.12, folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 18 "Störtebekerstraße", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.09.11
Zingst, den 06.12.12 Bürgermeister *[Signature]*
- 2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG mit Schreiben vom 05.03.12, über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
Zingst, den 06.12.12 Bürgermeister *[Signature]*
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) wurde durch Vorstellung und Erörterung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textliche Festsetzungen und der Begründung, am durchgeführt.
Zingst, den 06.12.12 Bürgermeister
- 4) Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.04.12, nach § 4 (2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Zingst, den 06.12.12 Bürgermeister *[Signature]*
- 5) Die Gemeindevertretung hat am 04.03.12, den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
Zingst, den 06.12.12 Bürgermeister *[Signature]*
- 6) Die Öffentlichkeit ist nach § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung, vom 23.03.12, bis zum 31.03.12, während folgender Zeiten
- montags, mittwochs und donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
- dienstags 7.30 bis 18.00 Uhr,
- freitags 7.30 bis 12.00 Uhr,
durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.04.12 im amtlichen Verkündungsblatt "Zingster Strandbote" ersichtlich bekannt gemacht worden.
Zingst, den 06.12.12 Bürgermeister *[Signature]*
- 7) Die Gemeindevertretung hat am 05.04.12, einen teilweise veränderten Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, zur erneuten Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
Zingst, den 06.12.12 Bürgermeister *[Signature]*
- 8) Die Öffentlichkeit ist nach § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung, vom 20.03.12, bis zum 28.03.12, während folgender Zeiten
- montags, mittwochs und donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
- dienstags 7.30 bis 18.00 Uhr,
- freitags 7.30 bis 12.00 Uhr,
durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.04.12 im amtlichen Verkündungsblatt "Zingster Strandbote" ersichtlich bekannt gemacht worden.
Zingst, den 06.12.12 Bürgermeister *[Signature]*
- 9) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.04.12, sowie 22.11.12, am geprüft.
Zingst, den 06.12.12 Bürgermeister *[Signature]*
- 10) Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am 12.9.2012 wird als richtig festgestellt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur möglich ist, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:250 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Ribnitz-Damgarten, den 02.12.12 ObvI Zeh *[Signature]*
- 11) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 22.11.12, von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Zingst, den 06.12.12 Bürgermeister *[Signature]*
- 12) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgeteilt.
Zingst, den 06.12.12 Bürgermeister *[Signature]*
- 13) Die Ausfertigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.12.12 im amtlichen Verkündungsblatt "Zingster Strandbote" ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit ALK 1:1000 in Kraft getreten.
Zingst, den 06.12.12 Bürgermeister *[Signature]*



rath herteil fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplanung, Architekturbüro, Landschaftsarchitektur
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Ostseeheilbad Zingst
einfacher Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften
als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht
Nr. 18
"Störtebekerstraße"
Satzungsfassung

Fassung vom 24.01.2012, Stand vom 25.10.2012 Maßstab 1:1.000